

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Bern, 9. Januar 2017

**Änderung der Verordnung EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen:
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zum oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren.

Das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz KVAG regelt die Kompetenz im Bereich der Prämienregionen neu. Gestützt auf Artikel 61 Absatz 2bis des Krankenversicherungsgesetzes KVG ist fortan das Eidgenössische Departement des Innern EDI für die Festlegung der Prämienregionen und der maximal zulässigen Prämienunterschiede zwischen den Regionen zuständig.

Neu geht die Einteilung von Bezirken statt wie früher von den Gemeinden aus und erfolgt aufgrund der Grösse des Versichertenbestandes der Kantone und der Differenzen der Durchschnittskosten zwischen den Bezirken. Die maximal zulässigen Prämienunterschiede basieren auf Kostenunterschieden zwischen den Regionen. Da diese Kostenunterschiede je nach Kanton variieren, werden neu die maximalen Prämienunterschiede zwischen den Regionen pro Kanton festgelegt.

Der SGB unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen zur Festlegung der Prämienregionen und der maximal zulässigen Prämienunterschiede zwischen den Regionen innerhalb eines Kantons. Die Vorschläge vereinfachen das System und stärken die Solidarität.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Christina Werder
Zentralsekretärin